

RS Vwgh 1993/2/25 92/18/0495

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §8;

StGB §107;

StGB §142;

Rechtssatz

Daß der Fremde Alkoholiker ist und psychische Probleme hat, führt nicht dazu, daß die im Verfahren gem § 8 FrPolG vorzunehmende Interessenabwägung nun zu seinen Gunsten ausfällt, werden doch dadurch im Gegenteil die maßgebenden öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes verstärkt (im konkreten Fall erfolgte die Verhängung des Aufenthaltsverbotes über den Fremden auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen § 107 Abs 1, § 107 Abs 2 und § 142 Abs 1 StGB). Selbst wenn sich im Falle des Zusammenlebens des Fremden mit seiner Mutter in Österreich bessere Aussichten für seine Therapie ergeben sollten, fällt dies bei der Interessenabwägung nicht entscheidend ins Gewicht, zumal nicht erkennbar ist, warum dieses Zusammenleben nur in Österreich möglich sein soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180495.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at